

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 12.12.2025 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht:

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)

Die Grundsteuer 2026 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2026 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) für 2026, werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

2. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), in der zurzeit gültigen Fassung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2026 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.
Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 -Steuern und Abgaben- der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, 14542 Werder (Havel), Zimmer-Nummern 41, 42 und 43 (Tel. 03327 783 App. 128, 129, 138 und 260), zur Verfügung.

Werder (Havel), den 12.12.2025

gez.

Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 wird auf der Internetseite der Stadt Werder (Havel) unter www.werder-havel.de/bekanntmachungen durch die Bürgermeisterin öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 12.12.2025

gez.

Manuela Saß
Bürgermeisterin